



MERKBLATT FÜR DAS ERSTELLEN, ERWEITERN, ERNEUERN ODER VERÄNDERN VON HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN UND HAUSINSTAL- LATIONEN (ART. 29 WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT)

Damit die Wasserversorgung Ostermündigen die Wasserqualität bis zum Verbraucher garantieren kann, sind sanitäre Installationsarbeiten ausnahmslos durch ausgewiesene Fachkräfte auszuführen.

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, erweitert, erneuert oder verändert werden, die über eine persönliche, nicht übertragbare Konzession der Wasserversorgung Ostermündigen verfügen. Die Liste der KonzessionsinhaberInnen kann bei der Wasserversorgung Ostermündigen jederzeit bezogen werden. Wartungsarbeiten und das Auswechseln von ungefährlichen Apparaten und Armaturen ohne Zunahme der Belastungswerte (BW/LU) sind bewilligungsfrei⁵⁾.

Grundsätzlich gelten das Wasserversorgungs- und das Abwasserreglement sowie die dazugehörigen Gebührentarife und die Gebührenverordnung 224a der Gemeinde Ostermündigen. Siehe dazu auch das Merkblatt der Betriebe «**TwaB, Merkblatt, Leitfaden Information an Planer für Baueingabe**».

Folgende Voraussetzungen sind für die Erteilung einer Installationsbewilligung der Wasserversorgung Ostermündigen notwendig:

1. Konzession

1.1. Konzessions-Typ

Eine Konzession wird nur an natürliche Personen ausgestellt und erhält nur, wer über die entsprechenden Ausbildungen und Zertifikate unter Punkt 1.2 verfügt.

Änderungen des Konzessionsträgers sind der Wasserversorgung Ostermündigen umgehend mitzuteilen. Ansonsten erlischt die Konzession.

Die Zusatzausbildungen für die Konzession B1 (Schweisserpass) darf nicht älter als 5 Jahre sein. Ansonsten erlischt die Konzession.

Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 40, Abs. 1 weitere Gebühren festgelegt. Die Gebühren für die Konzessionen richten sich nach der Gebührenverordnung 224a.

Mögliche Konzessionen zur Erteilung von Installationsbewilligungen:

Dauerkonzession:

	Gebühren:
• Konzession A (Hausinstallationen):	CHF 500.00
• Konzession B (Haupt- und Anschlussleitungen):	CHF 1'500.00
• Konzession A + B:	CHF 2'000.00

Einzelkonzession für Hausinstallationen:

	Gebühren:
• Einfamilienhaus:	CHF 100.00
• Mehrfamilienhaus:	
▪ Grundgebühr + 1. Wohnung:	CHF 100.00
▪ jede weitere Wohnung:	CHF 40.00

Tiefbau und Betriebe

Bernstrasse 65D
Postfach 101
CH-3072 Ostermündigen 1

Telefon +41 31 930 11 11
www.ostermundigen.ch

1.2. Abgrenzung für die Konzessionen A und B

Die Kommission Tiefbau und Betriebe hat am 17. Dezember 2008 die Abgrenzung für die Konzessionen A und B wie folgt festgelegt:

- Inhaber der **Konzession A (Hausinstallationen)** sind berechtigt, alle Installationen innerhalb des Gebäudes ab der Hauptabsperrarmatur auszuführen. Die Hauptabsperrarmatur wird durch jenen Installateur eingebaut, welcher die Hausanschlussleitung ausführt; sie muss möglichst nahe beim Gebäudeeintritt sein.
- Inhaber der **Konzession B (Haupt- und Anschlussleitungen)** sind berechtigt, alle Installationen ausserhalb des Gebäudes bis und mit Hauptabsperrarmatur innerhalb des Gebäudes auszuführen. Die Hauptabsperrarmatur muss möglichst nahe beim Gebäudeeintritt eingebaut sein.

1.3. Konzessions-Art

Notwendige Ausbildungen und Zertifikate zum Erlangen einer Konzession:

Konzession A Sanitäre Hausinstallationen

- Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidgenössisches Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung (z.B. SVGW-Zertifikat gem. GW 101 mit Berechtigung für Installationsarbeiten und/oder Instandhaltungsarbeiten und Eintrag ins zentrale Register des SVGW)¹⁾;
- ggf. Anstellungsbestätigung des Diplominhabers;
- Handelsregisterauszug der Unternehmung;
- Betriebs-Haftpflichtversicherung der Unternehmung (Versicherungssumme mind. CHF 1 Mio.).

Konzessionen B Haupt- und Anschlussleitungen

Arbeiten an Haupt- und Anschlussleitungen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, welche die entsprechenden Kursnachweise B1, B2 oder B3 haben. Auf die kontinuierliche Schulung und periodische Weiterbildung der Monteure wird grosser Wert gelegt. Insbesondere der Schweisserpass muss periodisch erneuert werden.

Kursnachweis B1: Kompetenznachweis für Leitungsbauten aus Kunststoffrohren

- Unterlagen analog Konzession A;
- zusätzlich Kursnachweis (Schweisserpass) zum Verlegen von Kunststoffrohren²⁾
(z.B. Verband Kunststoff-Rohre und -Rohrleitungsteile (VKR) oder gleichwertiger Nachweis).

Kursnachweis B2: Kompetenznachweis für Leitungsbauten aus Duktulgussrohren

- Unterlagen analog Konzession A;
- zusätzlich Kursnachweis zum Verlegen von duktilen Gussrohren (Rohrverleger)³⁾
(z.B. Wild Armaturen AG oder gleichwertiger Nachweis).

Kursnachweis B3: Leitungsbau aus Kunststoffrohren mit Steck- und Schraubverbindungen⁴⁾

- Unterlagen analog Konzession A;
- zusätzlich Angabe der angewendeten Systeme (z.B. Plasson, Isiflo);

- und ggf. vorhandene Kurs- und Seminarnachweise Arbeiten mit Steck- und Schraubverbindungen zum Verlegen von Kunststoffrohren (z.B. Plasson, Isiflo oder gleichwertiger Nachweis).
- 1) Fehlen die verlangten Diplome, erfolgt die Beurteilung der Fachkompetenz durch den SVGW. In diesem Falle bitten wir Sie, Ihre Unterlagen direkt dem SVGW (Grütlistrasse44, 8002 Zürich) zur Prüfung zuzustellen. Der SVGW wird anschliessend den Eintrag in das zentrale Register der Installationsberechtigten, welches auch durch die Wasserversorgung Ostermundigen anerkannt wird, prüfen. Für Arbeiten an Hausinstallationen ist legitimiert, wer ein entsprechendes Zertifikat hat für:
 - **Installationsarbeiten** (Erstellen, Ändern, Erweitern und Instandhalten) an Haustechnikanlagen für Trinkwasser bestehend aus Leitungen, Armaturen und Apparaten.
 - **Instandhaltungsarbeiten** (Überwachen, Warten und Instandsetzen) an Haustechnikanlagen für Trinkwasser bestehend aus Leitungen, Armaturen und Apparaten.
 - 2) Für die Erteilung der Konzession B1 darf der Kursnachweis nicht älter als 5 Jahre sein. Nur Monteure, die einen Schweisserpass besitzen, dürfen Wasserrohre aus PE verbinden. Drei Jahre nach der Erstausbildung (EA), bzw. fünf Jahre nach einer Verlängerungsausbildung (VA), muss der Schweisserpass verlängert werden. Dieser Kompetenznachweis wird verlangt bei:
 - Arbeiten an einer bestehenden Anschlussleitung (Neubau und Ersatz)
 - Anschlussarbeiten an eine öffentliche Hauptleitung (Neubau und Ersatz T-Stück, Schieber, Anbohrung usw.)
 - Arbeiten an einer öffentlichen Hauptleitung (Neubau und Ersatz) aus Kunststoff (HDPE).
 - 3) Für die Erteilung der Konzession B2 ist ein Kompetenznachweis (Kursnachweis) einzureichen. Ausgenommen davon sind die Rohrnetzmonteure; diese reichen den eidgenössischen Fachausweis ein. Dieser Kompetenznachweis wird verlangt bei:
 - Arbeiten an einer bestehenden Anschlussleitung (Neubau und Ersatz)
 - Anschlussarbeiten an eine öffentliche Hauptleitung (Neubau und Ersatz T-Stück, Schieber, Anbohrung usw.)
 - Arbeiten an einer öffentlichen Hauptleitung (Neubau und Ersatz) aus Grau- oder Duktilguss.
 - 4) Die Konzession B3 legitimiert nur für Arbeiten an Anschlussleitungen. Arbeiten der Konzession B1 und B2 dürfen nicht ausgeführt werden. Der Anschluss an eine bestehende Anschlussleitung aus Grau- und Duktilguss ist erlaubt. Ebenfalls der Anschluss an einen bestehenden Schieber der privaten Hausanschlussleitung.
 - 5) Voraussetzung für die Ausführung für bewilligungsfreie Wartungsarbeiten ohne Konzession ist: Wartungsarbeiten und das Auswechseln von ungefährlichen Apparaten und Armaturen ohne Zunahme der Belastungswerte (BW/LU) bedürfen einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidgenössisches Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung (z.B. SVGW-Zertifikat gem. GW 101 mit Installationsberechtigung für Instandhaltungsarbeiten und Eintrag ins zentrale Register des SVGW). Für Arbeiten an Hausinstallationen ist gemäss SVGW legitimiert, wer ein entsprechendes SVGW-Zertifikat hat für:
 - **Instandhaltungsarbeiten** (Überwachen, Warten und Instandsetzen) an Haustechnikanlagen für Trinkwasser bestehend aus Leitungen, Armaturen und Apparaten.

2. Installationsbewilligung

Eine Installationsbewilligung erhält nur, wer eine gültige Konzession hat.

Neuanlagen und Ersatz von Hausanschlussleitungen sowie Sanitär-Installationen in Gebäuden haben nach den aktuell gültigen Richtlinien, wie der Richtlinie für Trinkwasserinstallationen W3, W3/E1, W3/E2 (SVGW 2013), W3/E3 (SVGW 2020), der Richtlinie Wasserverteilung W4 (SVGW 2013) und der Richtlinie Löschwasserversorgung W5 (SVGW 2018), zu erfolgen. Es dürfen nur **SVGW-zertifizierte Werkstoffe, Produkte und Systeme** angewendet und eingesetzt werden. Die Vorgaben der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) sind zu berücksichtigen.

- **Die Installationsbewilligung ist immer vor Beginn des Bauvorhabens einzuholen!**
- **Einzureichende Unterlagen für die «Anmeldung für Wasserinstallationen» bis spätestens 15 Kalendertage vor Baubeginn:**
 - Ausführungspläne / Schemas / ggf. spez. Unterlagen und Angaben;
 - Formular W3 (Angabe BW/LU «vor» und «nach» Umbau/Neubau) → siehe Homepage;
 - Termine (Installationsbeginn, ggf. Etappierungen, Fertigmontage).

Für die Prüfung und Ausstellung der Installationsbewilligung verrechnet die Abteilung Tiefbau und Betriebe den effektiven Bearbeitungsaufwand (Aufwandgebühr II, mind. CHF 30.00, je Prüfung und Ausstellung).

3. Vorgaben für die Bauausführungen

3.1. Allgemein

Erdverlegte Leitungen und Schieber dürfen nicht zugedeckt werden, bevor diese durch die Abteilung Tiefbau und Betriebe abgenommen und durch die bbp Geomatik AG aufgenommen worden sind. Sind sie schon vor der Abnahme zugedeckt, sind sie auf Kosten des Bauherrn wieder freizulegen!

Gleichzeitig ist bei erdverlegten Leitungen und Anlageteilen, entsprechend SVGW W3, der Nachweis der Dichtigkeit zu erbringen.

Vor einem Rückbau/Abbruch einer Installation/Wasserzapfstelle sind die Gemeindebetriebe vorgängig darüber zu informieren. Die Gemeindebetriebe werden situativ entscheiden, ob sie vorgängig eine IST-Kontrolle durchführen werden.

Wird kein 1:1-Ersatz durchgeführt, sind die Gemeindebetriebe vor jedem Rückbau/Abbruch zu einer IST-Aufnahme anzubieten. Wird dies unterlassen, werden die Gemeindebetriebe ihren Aufwand für das nachträgliche Eruiieren in Rechnung stellen. Eine Anrechnung der vormals vorhandenen BW/LU ist nicht sichergestellt.

Bereits bestehende Wasserzapfstellen werden bei den Anschlussgebühren gegenverrechnet, falls die Bestandsaufnahmen der bestehenden Wasserzapfstellen stattgefunden haben. Der Abteilung Tiefbau und Betriebe ist für die Bestandsaufnahme vor Beginn der Abbruch- respektive Bauarbeiten rechtzeitig anzubieten.

3.2. Vor Beginn der Sanitär-Hausinstallation (im Gebäude)

Der Baubeginn ist der Abteilung Tiefbau und Betriebe frühzeitig schriftlich oder per Mail anzuzeigen.

Der Antrag „**Anmeldung für Wasserinstallationen**“ ist für normale Bauten bis spätestens 15 Kalendertage vor Baubeginn mit den nötigen Ausführungspläne und Planungsunterlagen durch die ausführende konzessionierte Unternehmung in 2-facher Ausführung den Gemeindebetrieben zur Genehmigung einzureichen.

Die eingereichten Ausführungspläne und Planungsunterlagen müssen sämtliche Angaben wie Belastungswerte (BW und LU), Dimensionierung, Materialwahl, Vermassung der Zuleitung usw. enthalten.

Vor Beginn der Hausinstallationen müssen die von der Abteilung Tiefbau und Betriebe genehmigten Ausführungspläne der Sanitär-Hausinstallation inkl. Schema vorliegen.

Vor Baubeginn der Sanitärinstallationen, für meldepflichtige Arbeiten, muss immer eine Genehmigung durch die Abteilung Tiefbau und Betriebe mittels einer „**Installationsbewilligung**“ vorliegen.

Der Sanitär-Installateur leitet die genehmigten Planungsgrundlagen an den Planer und / oder an die konzessionierte Unternehmung für die Haupt- und Hausanschlussleitungen weiter. Der Antrag für die Wasserinstallation kann auch gemeinsam erfolgen.

Mit der Installationsbewilligung entscheidet die Abteilung Tiefbau und Betriebe, ob vor Inbetriebnahmen eine Installationskontrolle durch die Abteilung Tiefbau und Betriebe zu erfolgen hat oder ob eine Eigenkontrolle verlangt wird.

3.3. Vor Baubeginn der Hausanschlussleitung (ausserhalb Gebäude)

Das Dossier „**Ausführungsprojekt**“ ist für normale Bauten bis spätestens 15 Kalendertage vor Baubeginn mit den nötigen Ausführungspläne und Planungsunterlagen durch die ausführende konzessionierte Unternehmung in 2-facher Ausführung den Gemeindebetrieben zur Genehmigung einzureichen.

Die eingereichten Ausführungspläne und Planungsunterlagen müssen sämtliche Angaben wie Belastungswerte (BW und LU), Dimensionierung, Materialwahl, Vermassung der Zuleitung usw. enthalten.

Vor Baubeginn müssen die von der Abteilung Tiefbau und Betriebe genehmigten Ausführungspläne der Hausanschlussleitung vorliegen.

3.4. Bei Ersatz von bestehenden Hausanschlussleitung

Beim Ersatz von best. Leitungen hat die Leitungsdimensionierung ebenfalls gem. der Richtlinien für Trinkwasserinstallationen W3 inkl. Ergänzung E1+E2 und W4 zu erfolgen.

Gemäss dem gültigen Wasserversorgungsreglement (Art. 26 Abs. 3) und den Richtlinien des SVGW ist beim Ersatz von Hausanschlussleitung mindestens ein HDPE-Rohr DN/OD ≥ 40 mm, PE100, S5 / SDR 11, PN 16 zu verlegen.

Während den Umbauarbeiten ist der Zuleitungsschieber in der Strasse sowie die Zuleitung vom Schieber bis zum Wasserzähler durch den Sanitär-Installateur unter Aufsicht der Abteilung Tiefbau und Betriebe auf Funktion und Dichtheit zu prüfen (1.5-Facher Betriebsdruck, mindestens 15 bar). Der Ausführungstermin ist mit der Abteilung Tiefbau und Betriebe zu vereinbaren.

4. Abnahmen / Schlussabnahme

Die Anlagen müssen nach der Fertigstellung bei den Gemeindebetrieben zur Abnahmekontrolle angemeldet werden.

Die Abwasserinstallationen und insbesondere die Kanalisationsleitungen sind nach der Fertigstellung einer Druckprobe zu unterziehen.

Wasserinstallationen und insbesondere Hauszuleitungen müssen vor deren Inbetriebnahmen auf Ihre Dichtigkeit mittels Druckprobe überprüft und gespült werden.

Spätestens 10 Kalendertage vor der Schlussabnahme sind der Abteilung Tiefbau und Betriebe sämtliche Unterlagen, Dokumentationen und Pläne in 1-facher Ausführung (1x Papier + 1x digital im pdf-Format) zu übergeben. Dazu gehören:

- Pläne des ausgeführten Werks (PAW) der Hausanschlussleitung und der Sanitär-Hausinstallation;
- Abnahmeprotokoll mit Nachweis der Dichtigkeit für die Haupt- und Hausanschlussleitung;
- ggf. Teilabnahmeprotokolle;
- Bestätigung der Aufnahmen durch den Geometer;
- Allenfalls weitere relevante Unterlagen und Dokumente;
- Auf Verlangen der Abteilung Tiefbau und Betriebe sind gem. SVGW W3 die „Mindestfließdruckberechnungen“, die „max. zulässige Fließgeschwindigkeit“ und der „Nachweis Mindestfließdruck an jeder Entnahmestelle“ usw. abzugeben.

5. Inbetriebnahme

Die Trinkwasserleitungen und -anlagen dürfen erst nach erfolgter (Teil-) Schlussabnahme der Abteilung Tiefbau und Betriebe in Betrieb genommen werden.

Vor der Installation des effektiven Wasserzählers sind der Abteilung Tiefbau und Betriebe die effektiv verbauten BW und LU anzugeben (Basis für die Dimensionierung des Wasserzählers).

6. Ausführung ohne Konzession / Installationsbewilligung:

Eine wiederholte Zuwiderhandlung kann zu einem Entzug der Konzession und Installationsbewilligung in der Gemeinde Ostermundigen zur Folge haben!

Wird ohne Bewilligung installiert, verrechnen die Gemeindebetriebe ihren Aufwand für die Erteilung einer Nachbewilligung respektive Kontrolle nach Aufwandgebühr II, mindestens aber CHF 400.00.

- Um in der Gemeinde Ostermundigen Arbeiten an Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen ausführen zu dürfen, benötigen es eine gültige Konzession (die Bussen Konzession und Installationsbewilligung werden kumuliert, max. CHF 5'000.00):
 - Arbeiten ohne Konzession: Busse bis CHF 5'000.00, mind. CHF 1'000.00
 - Arbeiten ohne gültige Konzession (Kompetenznachweis (B1) älter als 5 Jahre; Konzessions-Inhaber arbeitet nicht mehr im Betrieb; usw.): Busse bis CHF 5'000.00, mind. CHF 500.00
 - Das Ausstellen einer nachträglichen Konzession wird separat verrechnet: Aufwandgebühr II, mind. CHF 400.00
- Das Erstellen, Erweitern, Erneuern oder Verändern von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen benötigt vor deren Ausführung eine Installationsbewilligung (die Busse Installationsbewilligung und deren Nachbewilligung werden kumuliert):
 - Arbeiten ohne Installationsbewilligung: Busse bis CHF 5'000.00, mind. CHF 400.00
 - Nachträgliche Installationsbewilligung für Arbeiten an Trinkwasserinstallationen, welche nicht gemäss Wasserversorgungsreglement vor Baustart zur Kontrolle und Genehmigung eingereicht wurden: Aufwandgebühr II, mind. CHF 400.00



Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung
Wasserversorgung Ostermundigen